Die Tätigkeit der Frau im Rahmen des § 1356 B.G.B.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hans Möller,

Referendar in Aurich

Berichterstatter: Geh.-Rat Prof. Dr. André.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1925.

1. Die rechtliche Stellung der Frau unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitspflicht im germanischen und römischen Recht. Kurzer Vergleich beider Rechte.

2. Die Arbeitspflicht der Ehefrau nach B.G.B. Sie erstreckt sich über den Bereich des Hauswesens. Dieses ergreift aber nicht nur die Ehegatten, sondern auch alle anderen hausangehörigen Personen. Das Hauswesen entsteht mit dem Eheabschluß und endet durch Tod eines Ehegatten und Scheidung der Ehe, nicht aber durch zeitweise Entfernung eines Ehegatten, außer im Falle böswilligen Verlassens.

Die Arbeitspflicht der Frau besteht zunächst in der Leitung des Hauswesens. Diese ist ein Recht der Frau, das ihr der Mann weder ganz noch teilweise entziehen kann. Die Frau kann auf Grund dieses Rechtes die erforderlichen Anordnungen selbständig erteilen. Diese darf der Mann nicht grundlos durchkreuzen ohne Mißbrauch seines Rechtes. Die Leitung des Hauswesens ist eine sittliche und gesetzliche Pflicht der Frau.

Außer dieser Hausleitungsplicht besteht aber auch für die Frau eine Arbeitspflicht in ausgedehnter Form. Zu unterscheiden ist die Arbeitspflicht im Hauswesen einerseits und im Geschäfte des Mannes andererseits. Diese Arbeitspflicht ist aber nicht genereller Natur, wie die Hausleitungspflicht, sondern sie besteht nur, wenn sie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, erforderlich ist und sie der Üblichkeit entspricht. Es entscheidet also nicht der Stand oder das Herkommen der Ehegatten. Trotzdem besteht aber keine unbeschränkte Arbeitpflicht im Geschäfte des Mannes. Es dürfen durch diese Tätigkeit der Frau die Mutterpflichten und die übrigen Hausfrauenpflichten nicht vernachläßigt werden. Außerdem muß die körperliche Beschaffenheit der Frau und ihre Vorbildung eine derartige Tätigkeit zulassen. In diesem Rahmen

kann der Mann auch verlangen, daß die Frau ihren bisherigen gelernten Beruf aufgibt insbesondere, sofern ihre Mitwirkung im Geschäft erforderlich ist. Dieses ist im Gegensatz zu Marianne Weber nicht unbillig und auch nicht unwirtschaftlich, weil es dem Wesen der Ehe entspricht, und bessere schnellere Arbeit geleistet wird. Dieser Arbeitspflicht der Frau im Geschäfte des Mannes entspricht aber kein Arbeitsrecht.

Eine vertragliche Änderung der Arbeitspflicht ist möglich, da der § 1356 B.G.B. eine Beschränkung nicht enthält. Trotzdem wird man sie aber nur soweit zugestehen dürfen, als dadurch die eheliche Gemeinschaft weder gefährdet noch aufgehoben wird. Daher ist ein völliger Verzicht des Mannes unwirksam.

Die Abrede des Entgeltes ist bei Arbeiten im Rahmen des § 1356 B.G.B. nur als Schenkungsversprechen anzusehen, da diese Arbeiten insoweit nur einer gesetzlichen Pflicht der Frau entsprechen, bei Arbeiten über den Rahmen des § 1356 B.G.B. dagegen vollwirksam, wenn ein Werkvertrag oder ein Dienstvertrag vorliegt. Derartige Verträge sind aber möglich sowohl nach dem Wesen der Ehe, als auch nach dem Inhalt des Gesetzes. Die Arbeit ist dann nicht in der Eigenschaft als Ehefrau geleistet, sondern als Arbeitnehmerin des Mannes.

Wichtig ist eine derartige Abrede besonders im Konkurse des Mannes, da der Arbeitslohn der Frau als Liedlohn im Sinne des § 61 K.O. nach § 31 Ziffer 2 K.O. nicht anfechtbar ist. Aber nicht nur beim Vorliegen eines Arbeitsvertrages, sondern auch gemäß § 612 B.G.B. und bei Geschäftsführung ohne Auftrag kann die Frau unter Umständen ein Entgelt verlangen.

Der Lohn fällt bei gesetzlichem Güterstand in das Vorbehaltsgut der Frau und bei vertraglichem Güterstand in das Gesamtgut.

3. Als Rechtsbehelfe zur Verwirklichung der Rechte der Ehegatten dient die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. Durch diese kann aber ein entsprechendes Verhalten nicht erzwungen werden, weil das Urteil gemäß § 588 Z.P.O. nicht vollstreckbar ist. Es kann nur als Grundlage für einen späteren Scheidungsprozeß von Bedeutung sein. Besser wäre daher hier eine Feststellungsklage, deren Voraussetzungen in den meisten Fällen vorliegen. Es würde durch das Feststellungsurteil nicht die Verurteilung, sondern nur die Feststellung des rechtlichen und sittlichen Soll erfolgen. Es

könnte dadurch ein tiefer Eingriff in die persönliche Rechtssphäre vermieden und einer weiteren Zerrüttung der Ehe vorgebeugt werden.

4. Schadenersatzansprüche des Mannes der Frau gegenüber werden bei Verletzung der Pflichten aus § 1356 B.G.B. nur begründet, wenn auch die anderen gesetzlichen Voraussetzungen zum Schadensersatz vorliegen.

Dritten gegenüber dagegen werden Schadensersatzansprüche des Mannes begründet im Falle unerlaubter Handlungen, wenn die Frau dadurch ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, und der Mann einen Schaden erleidet. Für letzeres ist der Mann beweispflichtig. Der Anspruch steht bei gesetzlichem Güterstande dem Manne, bei vertraglichem Güterstande dem Gesamtgut, vertreten durch den Mann und bei entgeltlichem Arbeitsverhältnis der Frau dieses zu, da der Erwerb Vorbehaltsgut und nur sie geschädigt ist.

5. Die Wirkung der Lohnabrede auf das Versicherungsrecht war bis zum Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung vom 1. Juni 1911 streitig. Eine allgemein Regelung ist erst durch den § 195 R.V.O. erfolgt. Entgegen dieser allgemeinen Regelung ist aber die Frau versicherungspflichtig als Mitunternehmerin und Mitarbeiterin des Mannes. Die Mitarbeit der Frau kann stellvertretender oder unterstützender Art sein. Die Frau wird aber als Mitunternehmerin betrachtet, wenn nicht mehr als 2 Versicherungspflichtige im Betriebe beschäftigt werden und die Frau tatsächlich mittätig ist.

6. Internationale Privatrecht.